

An den Landrat

Glarus, 3. November 2025

Kommissionsbericht zum Entlastungspaket 2025+: Umsetzung der Massnahmen in der Zuständigkeit der Landsgemeinde – Massnahme «A.4 Optimierung Fischerei»

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die landrätliche Kommission Bau, Raumplanung und Verkehr behandelte die Umsetzung Massnahme A.4, Optimierung Fischerei des Entlastungspakets 2025+ an ihrer Sitzung vom 3. November 2025 in folgender Zusammensetzung:

Vorsitz: LR Roland Goethe, Präsident, Glarus

Mitglieder: LR Kaj Weibel, Vizepräsident, Mollis
LR Franz Freuler, Glarus
LR Martin Baumgartner, Engi
LR Kaspar Krieg, Niederurnen
LR Priska Müller Wahl, Niederurnen
LR Andreas Vögeli, Schwanden
LR Jacqueline Jenny, Glarus
LR Benjamin Kistler, Niederurnen

An der Sitzung nahmen weiter teil:

- RR Thomas Tschudi, Departementsvorsteher Bau und Umwelt
- Marc Hutter-Rothauge, Departementssekretär Bau und Umwelt
- Franziska Wyss, Hauptabteilungsleiterin Umwelt, Wald und Energie, DBU
- Christoph Jäggi, Abteilungsleiter Jagd und Fischerei, DBU
- Livia Casanova, Juristin Hauptabteilung Umwelt, Wald und Energie, DBU

Das Sitzungsprotokoll wurde von Jan-Andri Giovanoli, Sekretär DS DBU, geführt.

Für die Bearbeitung standen der Kommission folgende Unterlagen zur Verfügung:

- a. Antrag an den Landrat vom 30. September 2025 zum Entlastungspaket 2025+
- b. SBE Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Fischerei (Kantonales Fischereigesetz) und der Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz, EG GSchG)
- c. Synopse Kantonales Fischereigesetz und EG GSchG
- d. SBE Änderung der Verordnung über die Fischerei

- e. Synopse Änderung der Verordnung über die Fischerei
- f. Zusammenstellung Berechnungsbeispiele WEGL
- g. WEGL-Bericht
- h. Auswertung Vernehmlassung

1. Grundsätzliches

Die Kommission hat sich vom Departement in die Vorlage einführen lassen. Der Departementsvorsteher wies vorab daraufhin, dass die Vorlage bereits am 12. November 2024 in der Kommission beraten wurde. Demnach seien vier Varianten geprüft worden, wobei insbesondere Variante B (Abgaben von Wasserkraftwerken) und Variante C (Anpassung der Patentkosten) weiterverfolgt wurden. Die Kommission ging auf die verworfenen Varianten A (Aufhebung der Fischzucht) und D (Einführung von Spezialpatenten) in der Folge nicht weiter ein. Die Anpassung der Patentkosten für Fischerei blieb in der Vernehmlassung weitgehend unbestritten. Die Abgaben von Wasserkraftwerken führten in der Vernehmlassung hingegen zu einigen kritischen Rückmeldungen. Der Departementsvorsteher wies jedoch darauf hin, dass gemäss politischer Vorgabe für den Fachbereich Fischerei die Jahresrechnung um insgesamt 110'000 Franken pro Jahr verbessern müsse. Diesen Auftrag habe man ernst genommen und lege nun Massnahmen vor, um diese Zielsetzung erreichen zu können.

Massnahmen A.4 Fischerei: Variante B (Abgaben von Wasserkraftwerken)

Das zuständige Departement führte aus, dass die Ausgangslage bei den Abgaben der Wasserkraftwerke im Kanton derzeit stark heterogen sei. Die Betreiber entrichteten bislang gar keine oder sehr unterschiedliche Beiträge, wobei die bisherigen Einnahmen hauptsächlich von der KLL stammen. Teilweise führten auch fehlende personelle Ressourcen beim Kanton dazu, dass Abgaben noch nicht konsequent eingefordert würden. Mit der neuen Wasserkraftersatzpflicht verfolge man das Ziel, eine Gleichbehandlung der Anlagen sicherzustellen und eine nachvollziehbare, transparente sowie vergleichbare Berechnungsgrundlage zu schaffen. Der Departementsvorsteher betonte, dass im Rahmen der Vernehmlassung auch ein Dialog mit wichtigen Stakeholdern (insbesondere die drei technischen Betriebe, die Axpo, SN Energie und IG Kleinwasserkraft) stattgefunden habe.

Das vorgestellte WEGL-Modell (Modell Wasserkraft-Ersatzpflicht im Kanton Glarus) berücksichtige sieben unterschiedlich gewichtete Aspekte, welche die ökologische Beeinträchtigung eines Gewässers in qualitativer und quantitativer Form abbilden sollen. Durch die Kombination von Aspekt-, Längen- und Breitenbewertungen ergebe sich eine rechnerische Gesamteinwirkung, aus der die monetäre Ersatzpflicht pro Anlage abgeleitet werde. Obwohl das Modell auf den ersten Blick komplex erscheine, ermögliche es eine einheitliche und grundsätzlich einfachere Beurteilung, da nicht mehr jede einzelne Anlage mittels aufwändiger Abklärungen oder Studien untersucht werden müsse. In Bezug auf mögliche Alternativen wurde erklärt, dass eine Einzelfallbeurteilung der Abgaben pro Kraftwerk voraussichtlich Kosten von 20'000 bis 30'000 Franken pro Anlage verursachen würde.

Auf Nachfrage wurde erläutert, dass einzelne Parameter – etwa Schwall- und Sunk – in der Praxis schwer zu erfassen seien. Zur Frage, weshalb die Regelung im Fischereigesetz verankert werden solle, hielt das Departement fest, dass ein Grossteil der Anlagen in fischbaren Gewässern liege. Hinsichtlich des KLL-Systems wurde betont, dass dessen Komplexität für eine einheitliche Beurteilung nach dem WEGL-Modell eher schwierig sei, weshalb man für solche Fälle eine Ausnahmeregelung vorsehe.

In Bezug auf den Höchstsatz der Abgabe wurde erläutert, dass dieser das Ergebnis einer Abwägung zwischen den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der Anlagenbetreiber (Tragbarkeit, Zumutbarkeit, Gleichbehandlung und Vermeidung existenzbedrohender Belastungen) und den ökologischen Erfordernissen sei. Ergänzend wurde angefügt, dass beim vorgeschlagenen Höchstsatz von 0.004 Franken pro kWh davon ausgegangen werde, dass rund

fünf Prozent der durchschnittlichen Gestehungskosten von acht Rappen pro kWh zumutbar seien.

Die Modellberechnungen zeigten, dass die Auswirkungen der Ersatzpflicht sehr unterschiedlich ausfallen könnten und sowohl deutliche wie auch geringe oder keine Änderungen der Abgaben möglich seien. Bei Kraftwerken, die vor und nach der Sanierung gleich hohe Beiträge entrichteten, sei die Lenkungswirkung eher gering. Für die Glarner Haushalte würden die zusätzlichen Belastungen nach Ansicht des Departements gering ausfallen: Unter der Annahme, dass die Abgaben vollständig auf die Stromkundschaft überwältzt würden, ergäben sich hypothetische Mehrkosten von rund 20 Franken pro Jahr. Diese Auswirkung wäre aber eher unwahrscheinlich, da die bereits heute erhobenen Abgaben eher von grösseren Kraftwerksbetreibern wie der KLL stammen, die einen wichtigen Teil der Stromproduktion ausmachen, und sich für diese wenig ändern.

Die vorgesehenen Mittel sollen dem Gewässerrenaturierungsfonds sowie der fachlich zuständigen Stelle für Gewässerökologie zufließen. Trotz Zweckbindung der Mittel resultiere eine Entlastung des Staatshaushalts, da der Fonds nicht mehr mit allgemeinen Mitteln alimentiert werden müsste; die derzeit mit 80 Prozent dotierte Stelle liesse sich auf diese Weise ebenfalls finanzieren. Der Fonds wurde bisher einmalig mit vier Millionen Franken ausgestattet, wovon ein grosser Anteil für Revitalisierungsmassnahmen im Gebiet Kunderriet verwendet würden. Das Potenzial an Mehreinnahmen werde derzeit auf 150'000 bis 200'000 Franken pro Jahr geschätzt.

Zur Frage der Belastbarkeit des Modells wurde ausgeführt, dass es sich grundsätzlich um ein System mit qualitativen Elementen handle, das einen gewissen Interpretationsspielraum mit sich bringe. Aufgrund der moderaten finanziellen Auswirkungen für den einzelnen Betreiber – insbesondere auch aufgrund des Höchstsatzes – würde derzeit nicht mit zahlreichen Rechtsstreitigkeiten gerechnet. Die Parameter des Modells seien bewusst auf Verordnungsstufe geregelt, so dass eine Anpassung durch den Landrat möglich wäre.

Zu den geplanten ökologischen Massnahmen wurde erläutert, dass die entsprechenden Zahlen aus der kantonalen Revitalisierungsplanung stammten, welche eine Priorisierung der Massnahmen vorsehe. Die Revitalisierung stelle grundsätzlich einen bundesrechtlichen Auftrag dar, der sowohl den Kanton wie auch die anstossenden Grundeigentümer zur Umsetzung verpflichte.

Massnahmen A.4 Fischerei: Variante C (Anpassung der Patentkosten)

In Bezug auf die Anpassung der Patentkosten für die Fischerei wurde betont, dass diese seit 2003 nicht mehr angepasst worden seien. Neu soll der Regierungsrat die Patenttaxen an die Teuerung anpassen können. Zudem soll ein neues Gastpatent eingeführt werden (bisher bereits am Walensee, neu auch an Fliessgewässern). Damit könnten jährliche Mehreinnahmen von rund Fr. 10'000 bis 15'000 erwartet werden, was gemessen an den bisherigen Einnahmen von rund Fr. 170'000 pro Jahr ein ordentlicher Betrag sei. Auf Rückfrage aus der Kommission führte das Departement aus, dass die Anzahl ausserkantonaler Fischer schätzungsweise vergleichbar sei mit der Anzahl ausserkantonaler Jäger. Zum Erhalt der Attraktivität sei deshalb das Ferienpatent etwas vergünstigt worden und man wolle unter der Schwelle von Fr. 400 bleiben. Auch die Vergünstigung der Wochen- und Monatskarten erfolgte vor diesem Hintergrund, wobei es aufgrund der geringen Mengen nur um kleinere Beträge ginge. Im interkantonalen Vergleich seien Tagespatente im Kanton eher günstig, während Wochen- und Monatspatente eher teurer seien (vgl. Tabelle 6 auf S. 22 des Antrags an den Landrat).

2. Eintreten

In der Kommission war das Eintreten auf die Vorlage unbestritten.

3. Detailberatung

3.1. Massnahmen A.4 Fischerei: Variante B (Abgaben von Wasserkraftwerken)

Zu 2.4.3.2. des Antrags an den Landrat wird präzisiert, dass in Art. 13a der Verordnung über die Fischerei auch Geschiebeentnahmestellen, permanente Furten und Wasch- und Lagerplätze aufgezählt seien. Abgaberechtlich sei diese Aufzählung zur Konkretisierung des Abgabesubjekts erforderlich, wobei der Fokus jedoch ganz klar auf den Wasserkraftwerken liege.

Zu 3.6.1. des Antrags an den Landrat ergänzte das Departement auf Rückfrage, dass keine negativen Auswirkungen für laufende Konzessionsverhandlungen zu erwarten seien, da der Höchstsatz auf 0,4 Rappen gedeckelt und hierfür zu unwesentlich sei. In der Folge wurde diskutiert, ob sich die Kilowattstunde in allen Fällen als Bemessungsgrösse für einen Höchstsatz eigne. Zu Art. 21a Abs. 3 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Fischerei wurde folgender Antrag gestellt (Änderung unterstrichen):

Der Landrat regelt die Einzelheiten. Er legt insbesondere die Höhe der Abgabe fest. Diese beträgt mindestens 1000 Franken und höchstens 0.004 Franken pro produzierter Kilowattstunde, jedoch nicht mehr als Fr. 50'000.

Die Kommission lehnt die Änderung von Abs. 3 mit 7 zu 1 Stimmen bei einer Enthaltung ab.

Es wird der Antrag gestellt, Art. 18b Abs. 3 Bst. a des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz, EG GSchG) zu streichen. Die Abgabe sollen stattdessen in die Erfolgsrechnung der allgemeinen Staatsrechnung fliessen. Das Departement entgegnete, dass die zweckgebundenen Ressourcen benötigt würden, um die bundesrechtlichen Vorgaben umzusetzen und die Kraftwerksbetreiber künftig auch bei grösseren Vorhaben unterstützen zu können (beispielsweise Projektidee Netstal – Walensee).

Die Kommission lehnt den Antrag auf Streichung von Art. 18b Abs. 3 Bst. a EG GSchG mit 5 zu 1 Stimmen bei 3 Enthaltung ab.

3.2. Massnahmen A.4 Fischerei: Variante C (Anpassung der Patentkosten)

Da mit den Jugendpatenten nur Mehreinnahmen von rund 500 Franken zu erwarten seien, wird diskutiert, ob in diesem Bereich auf eine Erhöhung der Patentkosten zu verzichten sei. Hierzu wird der Antrag gestellt, auf die Änderung von Art. 2 Abs. 1 Ziff. 2 der Verordnung über die Fischerei zu verzichten.

Die Kommission stimmt dem Antrag mit 5 zu 3 Stimmen bei einer Enthaltung zu, auf eine Änderung von Art. 2 Abs. 1 Ziff. 2 der Verordnung über die Fischerei zu verzichten.

Da die Änderung der Verordnung über die Fischerei nicht im Detail beraten wurde, wird hierzu ein Rückkommensantrag gestellt.

Der Rückkommensantrag auf eine differenzierte Abstimmung über die Änderung der Verordnung über die Fischerei wird mit 1 zu 3 bei 5 Enthaltungen abgelehnt.

3.3. Kommissionsentscheid

In der Schlussabstimmung beschliesst die Kommission, dem Landrat die Zustimmung zur Vorlage Entlastungspaket 2025+ (Massnahmen in der Zuständigkeit der Landsgemeinde, Massnahme A.4) mit der Streichung der Anpassung von Art. 2 Abs. 1 Ziff. 2 der Verordnung über die Fischerei zu beantragen (im Verhältnis Ja 6 / Nein 1 / Enthaltungen 2).

4. Antrag

Die landrätliche Kommission Bau, Raumplanung und Verkehr beantragt dem Landrat,

1. *der Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Fischerei und der Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer zuhanden der Landsgemeinde unverändert zuzustimmen;*
2. *der Änderung der Verordnung über die Fischerei unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Landsgemeinde zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Fischerei (Abgaben von Wasserkraftwerken) zuzustimmen, jedoch auf eine Erhöhung des Jugendpatents (Art. 2 Abs. 1 Ziff. 2 der Verordnung über die Fischerei) zu verzichten.*

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

**Landrätliche Kommission
Bau, Raumplanung und Verkehr**



LR Roland Goethe
Kommissionspräsident